

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Explosiv hat sich das Jahr 2011 aus Sicht der Kindeschützer verabschiedet. Das Bundeskinderschutzgesetz wäre beinahe im Bundesrat gescheitert. Nahezu das gesamte Jahr 2011 haben sich die ExpertInnen mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Stellungnahmen wurden verfasst, Aufsätze veröffentlicht und Fortbildungsveranstaltungen organisiert. Diese Aktivitäten sollten den Gesetzgeber unterstützen sowie Wissenschaft, Praxis und Nachwuchs auf die Neuerungen vorbereiten. Es ist auch vor diesem Hintergrund zu begrüßen, dass nicht finanzielle Gründe für ein Scheitern gutgemeinter Verbesserungen im Kinderschutz verantwortlich geworden sind und das Gesetz nun zu Beginn dieses Jahres in Kraft getreten ist.

Unbeschadet dessen war der Gesetzgeber auch im Übrigen nicht untätig. So ist am 03. Dezember 2011 das „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ in Kraft getreten, welches jedoch einen effektiven Rechtsschutz gegen massive Verletzungen des Vorrangs- und Beschleunigungsgebots in Kindschaftssachen nicht herbeizuführen mag. Das Jahr 2011 wird auch mit dem ersten Schritt einer umfassenden Reform des Vormundschaftsrechts verknüpft sein, ist es dem Gesetzgeber doch gelungen, das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zu verabschieden. Eine Fallzahlenobergrenze, gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der persönlichen Kontakte zwischen Vormund und Mündel sowie erweiterte Aufsichtspflichten des Familiengerichts sind nur einige Stichworte, die mit dem neuen Gesetz in Verbindung gebracht werden. Der Gesetzgeber hat hier wichtige Änderungen herbeigeführt, welche die Praxis vor große Herausforderungen stellt und – mit Blick auf das erste Jahr dieses Jahres erfolgende Inkrafttreten wesentlicher Teile des Gesetzes – stellen wird. Zu Recht hat jedoch (nicht nur) die Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages darauf hingewiesen, dass die erfolgte Reform nur ein erster Schritt eines umfassenden gesetzgeberischen Reformpakets auf dem Gebiet der Vormundschaft sein kann: eine Stärkung der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft, Änderungen der Vergütungsregelungen, eine Festlegung von fachlichem Profil und Qualifikation des Vormunds sowie eine Stärkung der Mündelinteressen im familiengerichtlichen Verfahren sind weitere Problemfelder, denen sich der Gesetzgeber dringend annehmen muss.

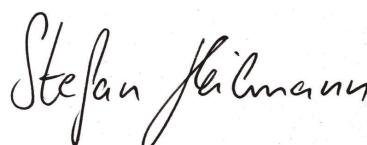
Gleiches gilt für die Regelung des Sorgerechts hinsichtlich der Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern. Bereits am 21. Juli 2010 hat das Bundesverfassungsgericht maßgebliche Regelungen des Kindschaftsrechts für verfassungswidrig erachtet und eine Übergangsregelungen geschaffen, mit der der Gesetzgeber wohl offensichtlich gut leben kann. Anders lässt es sich nicht erklären, dass die gesetzgeberischen Reformbemühungen in einer Sackgasse geendet sind. Es ist wie so oft im Leben: Einer wird nachgeben müssen. Es bleibt nur zu hoffen, dass am Ende nicht ein den Kindesinteressen nicht gerecht werden der Kompromiss stehen wird. Vielleicht lohnt es doch, sich intensiver mit dem an dieser Stelle bereits diskutierten Modell einer „einseitigen Sorgeerklärung“ zu befassen.

Aber nicht nur den Aktivitäten des Gesetzgebers wird im Jahre 2012 mit großem Interesse entgegengesehen. So steht auf der Agenda des Bundesverfassungsgerichts die mit Spannung erwartete Entscheidung zur sogenannten Behördenanfechtung auf dem Gebiet des Abstammungsrechts. Daneben wird es unter anderem über die Verfassungsmäßigkeit der sogenannten Zweitadoption eines Kindes in registrierter Lebenspartnerschaft zu entscheiden haben. Gesetzgeber und Rechtsprechung müssen sich darüber hinaus kritisch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf dem Gebiet des Abstammungs- und Umgangsrechts auseinandersetzen. Letzteres wird die Instanzgerichte (nicht nur) mit Blick auf die Probleme bei der Umgangspflegschaft und dem begleiteten Umgang auch im Jahr 2012 intensiv beschäftigen.

Über alle rechtspolitischen Diskussionen hinweg darf jedoch nicht in den Hintergrund treten, dass es letztlich vor allem darauf ankommt, wie diejenigen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbar und konkret mit dem Schicksal von Kindern befasst sind, ergangene gesetzliche Regelungen in der Praxis umsetzen. Sehr ermutigend drückte es Forest E. Witcraft aus: „A hundred years from now it will not matter what my bank account was, the sort of house I lived in, or the kind of car I drove ... but the world may be different because I was important in the life of a child.“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen von Herzen ein gutes Jahr 2012.

Ihr



Stefan Heilmann



<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>3</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Annegret Lorenz</i> <b>Aufsichtspflicht und Haftung im Bereich der Erlebnispädagogik</b> .....	<b>4</b>
<i>Katja Schweppe/Jörg Bussian</i> <b>Die Kindesanhörung aus familienrichterlicher Sicht</b> .....	<b>13</b>
<i>Lorette Myers/Jens Pothmann</i> <b>Kinderschutz kommunal</b> .....	<b>20</b>
<b>Dokumentation</b>	
<i>Johannes Münder</i> <b>Zur Initiative „Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen“</b> .....	<b>26</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Vollstreckungsverfahren zur Durchsetzung einer Umgangsentscheidung als selbstständiges Verfahren i.S.d. Überleitungsvorschriften</b> BGH, Beschl. v. 17.08.2011 – XII ZB 621/10 .....	<b>27</b>
<b>Zurückverweisung wegen unterbliebener Kindesanhörung</b> OLG Hamm, Beschl. v. 25.07.2011 – II-8 UF 50/11 .....	<b>27</b>
<b>Regelmäßig keine Kostenauflegung zum Nachteil des Jugendamtes in zivilrechtlichen Kindeschutzverfahren</b> OLG Celle, Beschl. v. 18.08.2011 – 10 UF 179/11 .....	<b>28</b>
<b>Streitigkeiten der Eltern über den Lebensmittelpunkt des Kindes für längere Zeit sind keine Meinungsverschiedenheiten i.S.d. § 1628 BGB</b> OLG Köln, Beschl. v. 22.07.2011 – 4 UF 144/11 .....	<b>29</b>
<b>Keine Verfassungswidrigkeit des eingeschränkten Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft durch den potenziell biologischen Vater</b> OLG Celle, Beschl. v. 25.07.2011 – 15 UF 85/11 .....	<b>30</b>
<b>Zur Entstehung der Vergütung eines Umgangspflegers</b> OLG Saarbrücken, Beschl. v. 12.09.2011 – 6 UF 132/11 .....	<b>33</b>
<b>Zum Umfang der Erwerbsobliegenheit beim Minderjährigen-unterhalt</b> OLG Köln, Beschl. v. 11.08.2011 – 4 WF 122/11 .....	<b>34</b>
<b>Zur örtlichen Zuständigkeit für Leistungen bei Pflegekinderverhältnissen</b> BVerwG, Urt. des 5. Senats vom 01.09.2011 – BVerwG 5 C 20.10 .....	<b>35</b>
<b>Verbandsinformationen</b> .....	<b>38</b>
<b>Rezensionen</b> .....	<b>40</b>
<b>Termine/Vorschau</b> .....	<b>42</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>26</b>



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskongress für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich- tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An- wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe- rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta- tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei- standschaft/Interessenvertretung für Kinder und Ju- gendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

*Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner*  
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: redaktion@zjkj-online.de  
*Dr. Stefan Heilmann*  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
*Dr. Stefan Heilmann*, Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
*Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner*  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de

**Herausgeberbeirat**

*Prof. Dr. Michael Coester*, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach  
*Hartmut Gerstein*, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz,  
Mainz  
*Ulrich Gerth*, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung  
Caritasverband, Mainz  
*Vors. Richter am VG Christian Grube*, Hamburg  
*Jutta Lack-Strecker*, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,  
*Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl*, Psychiatrie, Psychosomatik  
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-  
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum  
*Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler*, Rechtsanwälte,  
München  
*Klaus Menne*, Bundeskongress für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth  
*Thomas Mörsberger*, Stuttgart  
*Prof. Dr. Helga Oberloskamp*, Professorin an der Fach-  
hochschule Köln  
*Dr. Wolfgang Raack*, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
*Sylvia Rivet*, Fachanwältin für Familienrecht, Köln  
*Prof. Dr. Andreas Roth*, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und  
Bürgerliches Recht der Universität Mainz  
*Prof. Dr. Ludwig Salgo*, Frankfurt/M.  
*Dr. Joseph Salzgeber*, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-  
richtspsychologie GWG, München  
*Dr. Gerhard Schomburg*, Ministerialrat, BMJ Berlin  
*Dr. Manuela Stötzel*, Referentin im BMFSFJ  
*Jutta Struck*, Ministerialrätin, Berlin  
*Matthias Weber*, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied  
*Heinz-Hermann Werner*, Leiter des Stadtjugendamtes,  
Mannheim